

kehren hier ebenfalls wieder. Zu St. Martin in Waldkirch gehören die -ingen-Dörfer Denzlingen und Gundelfingen als Filiationen; noch im Konstanzer Liber marcarum von 1360/70 hat sich diese Abhängigkeit erhalten<sup>65</sup>. Die wesentlichen Voraussetzungen sind für Waldkirch zunächst dieselben wie für die übrigen -kirch-Orte. Allerdings wird die Sachlage etwas verwickelter durch die Überschneidung mit der Pfarrei Maurach, die das Glottertal und seine Seitentäler mitumfaßte. Der Pfarrbezirk von Maurach-Glottertal ging quer durch den Bereich, der zu St. Martin in Waldkirch gehörte. Aber gerade diese eigentliche Sachlage weist auf einen Zusammenhang hin, der in eine frühe Zeit zurückreicht. Die Bedeutung der komplizierten Verhältnisse zwischen Waldkirch und Maurach wird sogleich noch näher zu betrachten sein; hier genügt die Feststellung, daß Waldkirch nach den gegebenen Voraussetzungen durchaus in die Reihe der frühen -kirch-Orte um den Mooswald eingereiht werden kann. Dies aber bedeutet, daß Waldkirch als kirchlicher Siedlung bereits ein höheres Alter zugesprochen werden kann als der Gründung der Abtei im 10. Jahrhundert.

Am Schlusse der Übersicht über die frühen Verhältnisse im Raum, in dem die Güter Waldkirchs lagen, darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Ausstattung Waldkirchs aus Besitz des Herzogs von Schwaben erfolgte. Die Verwaltungs- und Besitzverhältnisse geistlicher und weltlicher Art, die aus den späteren Urkunden die ursprünglichen Zusammenhänge noch durchschimmern lassen, zeigen mithin für den Beginn des 10. Jahrhunderts einen nicht geringen Besitz des schwäbischen Herzogs im Breisgau<sup>66</sup>.

Einen weiteren Einblick in die Geschichte dieser Landschaft im 10. Jahrhundert gewinnen wir, wenn wir beachten, daß Maurach unmittelbar vor dem Eingang des Elz- und Glottertales augenscheinlich nicht mit in den Komplex der Güter des schwäbischen Herzogs gehörte, obschon es rings davon umschlossen war. Tatsächlich begegnet Maurach auch als einer der Stützpunkte, die Graf Guntram vor dem Jahre 952 im Breisgau besaß. Mit Graf Guntram tritt uns eine der markantesten Persönlichkeiten in der Geschichte des Breisgaus im 10. Jahrhundert entgegen, wenn wir von ihm auch erst erfahren, als der Glanz seiner Stellung schon verblichen war<sup>67</sup>. Guntram gehörte dem Zweige des elsässischen Grafenhauses an, den man als Eberhardiner bezeichnen kann. Ein umfangreicher Besitz vereinigte sich in seiner Hand. Im Elsaß besaß er große Güter in Brumath und vor allem in Kolmar, die aus altem Fiskalgut stammten; auch Hüttenheim gehörte zu dem Besitz Guntrams. Damit hatte Graf Guntram mehrere Besitzungen bedeutenden Umfangs in der

<sup>65</sup> Freib. Diöz. Archiv 5, 91.

<sup>66</sup> Auf die Frage nach der Herkunft des Besitzes des schwäbischen Herzogs im Breisgau soll hier nur hingewiesen werden, ohne sie jedoch in diesem Zusammenhang näher zu untersuchen. Nur soviel sei bemerkt, daß die Wahrscheinlichkeit mehr dafür spricht, daß wir unter dem Herzogtum des beginnenden 10. Jh. ehemaliges Fiskalgut zu sehen haben, als daß großer Allodialbesitz Burkards darin enthalten war. Die Herkunft Burkards I. läßt keinen großen Eigenbesitz im Breisgau vermuten, andererseits wissen wir aus dem Beispiel von Breisach, daß die schwäbischen Herzöge im 10. Jh. über den Reichsbesitz teilweise Rechte ausübten. Beim Wiederauftreten der Herzogsgewalt in Schwaben war das deutsche Königtum zunächst weitgehend ausgeschaltet. Selbst unter Heinrich I. läßt sich ein Eingreifen des Königs in Schwaben erst nach dem Tod Herzogs Burkard feststellen; vgl. M. Lintzel, Heinrich I. u. das Herzogtum Schwaben, in: Histor. Vierteljahrsschrift 24 (1929) 1-17.

<sup>67</sup> Vgl. Büttner, Geschichte d. Elsaß I 185 mit Anm. 102a, wo weitere Literatur zu finden ist; ders. Breisgau u. Elsaß S. 19-24.